

*die Vielfalt macht*

LANDKREIS BÖBLINGEN



Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Wolf Eisenmann  
Telefon 07031-663 1201  
Telefax 07031-663 1999  
w.eisenmann@lrabb.de  
Zimmer A 400

23. Oktober 2012

**6. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006**

- Anlagen:
- 1 Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung (Abfallwirtschaftssatzung)
  - 1 Abfallwirtschaftssatzung in der Fassung vom 01.01.2012
  - 1 Kalkulation der Gebühren der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)
  - 1 Kalkulation der Gebühren der öffentlichen Abfallabfuhr (Abfallgebühren)
  - 1 Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen Mülldeponien
  - 1 Übersicht KAG-Ausgleich

**I. Vorlage** an den

- |   |               |
|---|---------------|
| Umwelt- und Verkehrsausschuss zur Vorberatung | am 06.11.2012 |
| Kreistag zur Beschlussfassung                 | am 19.11.2012 |

Landratsamt  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen  
[www.landkreis-boeblingen.de](http://www.landkreis-boeblingen.de)

## II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung).
2. Der Kreistag stimmt den als Anlagen 3 bis 6 vorliegenden Abfallgebührenkalkulationen sowie den in den Gebührenkalkulationen enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Abschreibungs- und Zinssätzen sowie den Berechnungsmethoden, den enthaltenen Schätzungen, Prognosen und finanzpolitischen Bewertungen zu.

## III. Begründung

### 1. Abfallwirtschaftssatzung

#### 1.1 Allgemeines

Die derzeit gültige Abfallwirtschaftssatzung wurde am 20.11.2006 vom Kreistag als Neufassung beschlossen und ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Am 17.10.2011 erfolgte die 5. Änderung, welche am 01.01.2012 in Kraft trat.

Die jetzt vorgelegte **6. Änderung** der Abfallwirtschaftssatzung ab 01.01.2013 (im Folgenden: AWS 2013) enthält neben den geänderten Gebührenbeträgen, redaktionelle Änderungen - auf Grund des neuen Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) - sowie insbesondere Regelungen betreffend des Ausschlusses von der Entsorgungspflicht (§ 6 Abs. 2 Ziffern 8, 9 und 10).

In der AWS 2013 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht mehr auf bisherige Regelungen des KrW-/AbfG, sondern nun auf die entsprechenden Paragraphen des neuen KrWG zu verweisen ist.

Im neuen KrWG wurden die gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen auf eine geänderte Grundlage gestellt. Seit dem 1. Juni 2012 sind Sammlungen bei der Unteren Abfallrechtsbehörde drei Monate vor dem Beginn der Sammlung anzuzeigen. Nicht angezeigte Sammlungen sind unzulässig. Neben Schrottsammlern haben nunmehr in den vergangenen Monaten zahlreiche gewerblicher Sammler im gesamten Landkreis auf öffentlichen Flächen – zum Teil auch auf Privatgrundstücken – Sammelcontainer für Alttextilien aufgestellt. Alttextilien sind rechtlich weiterhin als Abfälle einzustufen, die entsprechend der Abfallhierarchie im neuen Gesetz in erster Linie zu verwerten sind. Diese Abfälle aus privaten Haushalten sind allerdings grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Um dem Wildwuchs der gewerblichen Sammlungen entgegen zu wirken, hat der Umwelt- und Verkehrsausschuss am 01.10.2012 auf Vorschlag der Landkreisverwaltung beschlossen, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb zum 01.01.2013 ein eigenes, einheitliches und flächendeckendes Sammelsystem für Alttextilien (Altkleider und Schuhe) aufbaut (vgl. KT-Drucksache Nr. 157/2012). Das Abfallwirtschaftskonzept wird entsprechend ergänzt. Über öffentliche Sammelbehälter an geeigneten Containerstandorten, auf allen Wertstoffhöfen und sonstigen geeigneten Plätzen sollen zukünftig unter der Regie des Abfallwirtschaftsbetriebes die Alttextilien gesammelt werden. In der Änderungssatzung sind die entsprechenden Regelungen zur Sammlung der Alttextilien durch den Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger enthalten.

## 1.2 Einzelne Änderungen

Im neuen KrWG wurde die bisherige 3-stufige Abfallhierarchie (Vermeiden, Verwerten, Beseitigen) ersetzt durch eine 5-stufige Abfallhierarchie (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung), Beseitigung. Deshalb werden in der Abfallwirtschaftssatzung Änderungen im bisherigen Text von **§ 1** notwendig.

In **§ 3 Absatz 3 Ziffer 1** ist bei der Verweisung auf die Verordnung der Landesregierung BW über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nun die vollständige Zitierung vorgesehen.

Wegen der Neuformulierung des § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG wird der Text in **§ 3 Absatz 3 Ziffer 2** der AWS angepasst.

**§ 6** regelt den Ausschluss von der Entsorgungspflicht des Landkreises. Bei kohlenstoffaserverstärkten Kunststoffen (Carbonfasern) handelt es sich um einen Abfall, der nicht brennt. Zudem haben vor Allem die langen Carbonfasern die Eigenschaft, dass sie sich mit den anderen Abfällen im Verbrennungsofen verfahrenstechnisch verspinnen. Deshalb ist die Entsorgung im Restmüllheizkraftwerk Böblingen nicht möglich. Da andere Entsorgungsmöglichkeiten für diesen Abfall dem Landkreis derzeit nicht zur Verfügung stehen, erfolgt in **§ 6 Abs. 2 Ziffer 3 e** (neu) deren Ausschluss von der Entsorgungspflicht durch den Landkreis. In **Abs. 2** werden die neuen **Ziffern 8, 9 und 10** aus folgenden Gründen zusätzlich aufgenommen:

Auch im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz wird der Begriff der privaten Haushaltungen nicht definiert. Eine Definition der Abfälle aus privaten Haushaltungen findet sich jedoch in § 2 Nr. 1 Gewebeabfallverordnung (GewAbfV). Danach sind Abfälle aus privaten Haushaltungen Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Nach der Begriffsbestimmung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen nur solche Abfälle, die „im Rahmen der privaten Lebensführung“ anfallen. Entscheidend ist deshalb

nicht, ob die Abfälle auf privaten Grundstücken anfallen. Entscheidend ist vielmehr, ob die Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung üblicherweise oder typischerweise anfallen. Abfälle, die zwar auf einem privaten Grundstück, aber nicht im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung, d.h. mit einer gewissen Regelmäßigkeit, anfallen, unterliegen nicht der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und sind deshalb nicht als Abfälle aus privaten Haushaltungen einzuordnen (so zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz Dippel, in: Schink/Versteyl (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2012, § 17 Rn. 6). Bauabfälle, die beim Hausbau oder bei Umbaumaßnahmen entstehen, sind danach nicht als Abfälle aus privaten Haushaltungen zu qualifizieren, da sie teilweise im Rahmen der Fertigstellung eines Haushalts anfallen und ihnen zudem das Merkmal der Regelmäßigkeit fehlt. Nach diesem Maßstab ist auch der unbehandelte Bauschutt kein Abfall aus privaten Haushaltungen, sondern Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dieser Abfall fällt im Rahmen der privaten Lebensführung nicht regelmäßig und typischerweise an. Dies gilt auch für die Sandfangrückstände aus den Kläranlagen. Für Abfälle aus dem anderen Herkunftsbereich trifft die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle gemäß § 7 Abs. 2 KrWG vorrangig die Pflicht, diese Abfälle zu verwerten. Nur soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist sieht das KrWG ersatzweise die Möglichkeit vor, diese dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen (§ 7 Abs. 4 KrWG).

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 1. Alternative KrWG können Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aus der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ausgeschlossen werden, soweit diese Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Entsprechende Ausschlüsse sind in § 6 Abs. 1, 2 und in § 10 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung getroffen. § 6 Abs. 1 und 2 AWS schließt dabei die dort genannten Abfälle von der Entsorgungspflicht des Landkreises Böblingen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger vollständig aus. § 10 Abs. 3 schließt die Abfälle nur vom Einsammeln und Befördern aus. Die genannten Ausschlüsse waren schon in der bisherigen Satzung enthalten. Neu aufgenommen werden nun zusätzlich die Ausschlüsse in § 6 Abs. 2 Ziffern 8, 9 und 10.

Diese Ausschlüsse haben ihren Grund darin, dass der Landkreis Böblingen derzeit nicht über Entsorgungsanlagen für die Entsorgung dieser Abfälle verfügt. Laut den vorliegenden Genehmigungen dürfen auf den Bodenaushubdeponien Baresel in Ehningen, Renningen-Malmsheim und Waldenbuch/Steinenbronn, abhängig von den Zuordnungswerte Z0\* bzw. Z0, nur **unbelasteter Bodenaushub** (§ 7 Abs. 10) und **gering belasteter Bodenaushub** (§ 7 Abs. 11) angenommen werden. Zudem darf **Bauschutt** auf den Bodenaushubdeponien Renningen-Malmsheim und Waldenbuch/Steinenbronn ausschließlich für den Deponiewegebau verwendet werden.

Für Kleinmengen von Bauschutt bis zu 2 m<sup>3</sup>, die der Deponieklasse I zuzuordnen sind, konnte mit einer Firma ein Entsorgungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser Bauschutt wird auf der Bodenaushubdeponie Baresel in Ehningen angenommen und zur ordnungsgemäßen Entsorgung an die Vertragsfirma geliefert. Dies gilt auch für den Bauschutt, der auf den Wertstoffhöfen in Kleinmengen angenommen wird.

Unter Berücksichtigung des im Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz und nunmehr auch im Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelten Vorrangs der Eigenentsorgung durch die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist der Landkreis Böblingen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht gezwungen, entsprechende Entsorgungseinrichtungen selbst zu schaffen oder durch die Beauftragung Dritter zu sichern. § 20 Abs. 2 Satz 2 1. Alternative KrWG lässt insoweit vielmehr den Ausschluss dieser Abfälle aus der Entsorgungspflicht des Landkreises Böblingen zu.

Der bisherige Text des **§ 6 Abs. 6** wird **aufgehoben**. Der bisherige Text gehört richtigerweise „systematisch“ vor die nachfolgenden Absätze 3, 4 und 5, da diese Absätze Regelungen enthalten, die auch für den nun vorstehenden neuen wortgleichen **§ 6 Abs. 2a** ihre Gültigkeit haben. Des Weiteren werden in **§ 10 Abs. 3** und **§ 28 Abs. 1 Ziffer 2** Folgeänderungen vorgenommen.

In **§ 6 Abs. 5** wird geregelt, dass Ausnahmen vom Entsorgungsausschluss der Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als zuständiger Behörde bedürfen. Dies ergibt sich aus § 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG.

In **§ 7 Absatz 11** werden die Worte „nachweislich durch eine Analyse“ gestrichen, da dies auf Grund der Regelung in § 8 Abs. 5 entbehrlich ist.

In **§ 7** wird in **Absatz 12** und **12a** beim Bauschutt, abhängig vom Grad der Verunreinigung (Zuordnungswerte), bei der Begriffsbestimmung eine Präzisierung vorgenommen.

Auch in **§ 7 Absatz 13** werden die Worte „nachweislich durch eine Analyse“ gestrichen, da dies auf Grund der Regelung in § 8 Abs. 5 entbehrlich ist.

Des Weiteren wird im neuen **Absatz 20** des **§ 7** die Abfallart **Alttextilien** definiert, weil diese Abfallart zukünftig vom Landkreis in eigener Regie gesammelt wird.

Um den Verwaltungsaufwand im Sachgebiet der Abfallgebührenveranlagung zu reduzieren wird hinsichtlich der Anzeigepflichten nach **§ 8 Absatz 1** im bisherigen **Satz 4** zusätzlich die Regelung aufgenommen, dass „die Änderung der Anzahl der Wohneinheiten (§ 7 Abs. 18)“ von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 (u.a. Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte) schriftlich anzuzeigen ist.

In **§ 8 Absatz 4** werden bei der Regelung hinsichtlich der Abfälle, die nur mit einem Freigabeschein des Landkreises zu den Bodenaushubdeponien angeliefert werden dürfen, Präzisierungen vorgenommen.

In **§ 11 Abs. 2 Satz 1** wird das Wort „Kleidungsstücke“ durch das Wort „Alttextilien“ ersetzt.

Künftig können Wurzelstöcke getrennt nicht nur auf den bereits bestehenden Annahmestellen Kreismülldeponie Leonberg, Wertstoffzentrum in Herrenberg-Kayh sowie Bodenaushubdeponie in Ehningen, sondern auch auf der Kreismülldeponie Böblingen angeliefert werden. Daher ist **§ 11 Abs. 3 Ziffer 5** entsprechend zu ergänzen.

Der neue **§ 12 Absatz 5 Satz 1** regelt, dass die Annahme von Bauschutt auf der Bodenaushubdeponie Baresel in Ehningen erfolgt. Die Anliefermenge ist auf 2 m<sup>3</sup> begrenzt. Des Weiteren wird in **§ 12 Absatz 5 Satz 2** entsprechend der langjährigen Praxis in der Abfallwirtschaftsatzung geregelt, dass Bauschutt in Kleinmengen bis zu einem Volumen von maximal 30 Liter pro Anlieferung auch auf den dafür bestimmten Wertstoffhöfen angenommen wird. Die Gebührenregelung erfolgt im neuen **§ 23 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 5b**.

In **§ 14 Abs. 1** werden die zugelassenen Behältergrößen entsprechend den in der Praxis vorhandenen Behältern angepasst.

Die Entleerung der Wertstoffbehälter erfolgt nicht „*monatlich*“, sondern „*4-wöchentlich*“ (**§ 15 Absatz 1 Satz 8**).

Im Rahmen unseres Bürgerservices können zu den Regelabfuhrungen der Restmüll-, Bioabfall-, Altpapier- oder Wertstoffbehälter, die im 2- bzw. 4-wöchentlichen oder monatlichen Abholrhythmus stattfinden, zusätzliche Leerungen beantragt werden. Die „Sonderleerungen“ können z.B. in Anspruch genommen werden, wenn ein erhöhter Anfall von Restmüll eine weitere Leerung des Restmüllbehälters erforderlich macht. Aber auch, wenn auf Grund einer „Fehlbefüllung“ des Bioabfall-, Altpapier- oder Wertstoffbehälters dieser mittels Banderole zur nächsten Restmüllregelabfuhr bereit gestellt werden muss, der Betroffene aber diesen Termin nicht abwarten bzw. keine Selbstanlieferung beim Restmüllheizkraftwerk vornehmen will. Für die zusätzlich zur Regelabfuhr angeforderte Anfahrt wird eine zusätzliche Gebühr von 30,00 Euro erhoben (**§ 24 Abs. 6a** neu). Hinzu kommt, dass entsprechend dem Behältervolumen die jeweilige Restmüllgebühr gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 1 bzw. § 22 Abs. 7 Ziffer 1 zu entrichten ist. Die Gebühr für die „Sonderbänderolen“ § 22 Abs. 3 Ziffer 3 bzw. § 22 Abs. 7 Ziffer 3 gilt nur dann, wenn 120 l- bzw. 240 l-Behälter zum Regelabfuhrtermin für Restmüll bereitgestellt werden. Dies bedeutet neben dem **§ 15 Abs. 6** neu, Folgeänderungen in **§ 25 Abs. 2a** und **§ 25 Abs. 5a**.

Damit entsprechend § 13 i. V. m. § 27 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG BW) auch die **Abfallgebühren** als **öffentliche Last** gelten, die im Rahmen einer Zwangsversteigerung eines Grundstücks **vorrangig** zu berücksichtigen ist, muss laut dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 30.03.2012 - V ZB 185/11 aus der kommunalen Satzung hinreichend klar hervorgehen, dass es sich bei den Abfallgebühren um **grundstücksbezogene** Gebühren handelt. Daher wird in **§ 21** der neue **Abs. 5a** hinzugefügt.

## **2. Gebührenrechtlicher Teil**

### **2.1 Allgemeines**

Die Gebührenkalkulation beruht auf den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG), insbesondere §§ 13, 14, 15, 16 und 18 mit dem Äquivalenzprinzip und den Maßgaben des § 2 zur Kostenüberdeckung sowie den in § 18 KAG enthaltenen Regelungen mit der Möglichkeit, Nachsorgekosten für alle Abfallanlagen sowie Kosten für alle Einrichtungen der Abfallentsorgung Gebühren nach einheitlichen Sätzen erheben zu können.

Die vorliegende Gebührenkalkulation 2013 entspricht weiterhin der Gestaltungsmöglichkeit des § 18 KAG, nachhaltige Anreize zur Vermeidung, Verwertung und Abfalltrennung zu setzen. Dies wird insbesondere durch die Zulassung von Behältergemeinschaften, einem Anreiz zum individuellen Abfuhrhythmus durch Beibehaltung der Leerungszählung per Chip mit nur vier Mindestleerungen pro Jahr und einer einheitlichen Entleerungsgebühr für beide Größen der Bioabfallbehälter erreicht. Die Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts liegen der Kalkulation zugrunde. Die Grundzüge der Gebührenkalkulation bleiben gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert.

Der Kalkulation liegen die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgungseinrichtungen für 2013 sowie die nach der Hochrechnung von 2012 für 2013 zu erwartenden Abfallmengen und Wohneinheiten/Nutzeinheiten zugrunde. Bei den Behälterzahlen sind für 2013 die Stand Mitte 2012 vorhandenen Behälter berücksichtigt. Außerdem werden Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen der Vorjahre angemessen abgedeckt. Entsprechend einer Prüfungsbemerkung der Gemeindeprüfungsanstalt ist als Anlage 6 eine Übersicht über die KAG-Ausgleiche beigefügt. Wie hieraus ersichtlich stehen Gebührenüberschüsse aus Vorjahren zur Entlastung der Gebührenhaushalte nur noch in geringem Umfang zur Verfügung. Deshalb können die zurückgehenden Verwertungserlöse beim Altpapier, die steigenden Personalaufwendungen sowie die höheren Betriebskosten (Energie, Diesel) nicht aufgefangen werden. Nach 19 Jahren nomineller Gebührenkonstanz sind deshalb Gebührensteigerungen um durchschnittlich 10 % in 2013 unumgänglich. Allerdings ist nach einer mittelfristigen Prognoserechnung unter gleichbleibenden Randbedingungen ein konstantes Gebührenniveau von 2014 – 2017 vorstellbar. Insgesamt wird weiterhin volle Kostendeckung in den zwei Betriebszweigen Abfallentsorgung und -verwertung (AEV) sowie Müllabfuhr kalkuliert.

Die Zuführung zu den Rückstellungen für Nachsorgeaufwendungen bei der Sortieranlage Sindelfingen erfolgt weiterhin entsprechend der Betriebsdauer. Bei den Kreis- und Mülldeponien Böblingen, Leonberg und Sindelfingen wurden die Zinseinnahmen ein weiteres Jahr nicht dem abgezinst angesammelten Anteil der Rückstellung Sickerwasserbehandlung und Oberflächenabdichtung zugeführt, sondern insgesamt den Bürgern zu Gute gebracht. Die Rückstellungen für den übrigen Bereich sind vollständig angespart. Die Entnahme aus der Rückstellung erfolgt auch für 2013 in dem Umfang, wie Abschreibungen (Afa) aus neu erforderlichen Investitionen zuzüglich des allgemeinen Betriebsaufwands entstehen. Der planmäßige Stand der Rückstellung liegt somit zum 31.12.2013 bei 71,4 Mio. €.

Entsprechend einem Antrag der Kreistagsfraktion der Freien Wähler im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen für 2005 ist dieser Vorlage wieder eine Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen bis 2052 als weitere Anlage beigefügt. Aus dieser ist ersichtlich, dass nach heutigem Erkenntnisstand der Verwirklichung der einzelnen Nachsorgemaßnahmen auf dem Mülldeponien sowohl die abgezinst angesammelte Rückstellung für die Oberflächenabdichtungen und die Sickerwasserbehandlung als auch die Rückstellung für die sonstigen Deponienachsorgeaufwendungen (z. B. Abwassergebühren, Deponiegassammlung- und -verwertung, Personalaufwand, Reinigungskosten, Reparatur von Deponieeinrichtungen usw.) bis zum Jahr 2052 fast vollständig aufgebraucht sind. Diese Kalkulation wird aufgrund der jährlichen Entwicklung, die evtl. aufgrund von Verzögerung und Veränderungen bei der Verwirklichung der Oberflächenabdichtungsmaßnahmen eintritt, fortgeschrieben. Da nach den heutigen Erkenntnissen auf den Bau von Sickerwasserbehandlungsanlagen auf den Kreismülldeponien Böblingen und Sindelfingen verzichtet werden kann, weil die Kläranlage Böblingen/Sindelfingen mit einer Aktivkohlestufe nachgerüstet wurde, kann wie oben ausgeführt auf die Zinszuführen zur Rückstellung in 2011 bis 2013 zur Gebührenstabilität verzichtet werden. Das auf diesen beiden Deponien anfallende Sickerwasser kann dann über entsprechende Rückhaltebecken kontrolliert abgeleitet und in dieser Kläranlage umfassend gereinigt werden. Hinsichtlich des eingeplanten Investitionsaufwands für die Sickerwasserbehandlungsanlage auf der Kreismülldeponie Leonberg wird nach dem Bau der entsprechenden Oberflächenabdichtung – frühestens ab 2020 - neu zu entscheiden sein.

Die bisher getrennt geführten Betriebszweige AEV und Erddeponien wurden wie schon in den Vorjahren in einem Betriebszweig, der AEV, zusammengefasst. Deshalb werden die im Bereich Erddeponien vorhandenen Rückstellungen für die Nachsorge in diesen Betriebszweig übernommen, da dort künftig auch die entsprechenden Gebühren kalkuliert werden.

## **2.2 Gemeinsame Kalkulationsgrundlagen**

Eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens ist beim Sondervermögen des Abfallwirtschaftsbetriebs nicht notwendig. Die angesammelten Rückstellungen für die Nachsorgeaufwendungen werden teilweise für die Investitionsmaßnahmen verwendet und der Restbuchwert des Anlagebestands liegt weit unter dem Gesamtrückstellungsbetrag. Es reicht stattdessen der aus den Nachsorgerückstellungen erwirtschaftete Zinsertrag aus. Zusätzlich werden noch Verrechnungszinsen für Zwischenfinanzierungen durch verzögert eingehende Gebühren und in geringem Umfang Kassenkreditzinsen eingeplant, weil diese günstiger sind als die Kündigung längerfristiger Geldanlagen. Diese Zinsaufwendungen werden in der Kalkulation nach dem Verhältnis des zu finanzierenden Anlagevermögens verteilt.

Als Kosten werden zudem Abschreibungen auf das Anlagevermögen linear nach der zu erwartenden Nutzungsdauer bzw., soweit die Anlagegüter bei Betriebsende der



Einrichtung noch nicht vollständig abgeschrieben sind und mit der Einrichtung untergehen, nach der Laufzeit des Betriebs berechnet.

## 2.3 Kalkulation Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)

### Kalkulationsweg

Der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim hat, wie in 2006 ausführlich dargelegt, die Gebührenkalkulationen des Landkreises Böblingen nicht beanstandet. **Die Einführung einer Grundgebühr für die Abfallentsorgung ist zulässig.** Im Normenkontrollurteil von 2004 wurde zudem ausdrücklich festgehalten, dass die Grundgebühr zur Abgeltung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) und damit der Vorhalteleistungen der kommunalen Abfallentsorgung bestimmt ist. Der VGH bestätigte damit den bisherigen Kalkulationsweg.

Im Jahr 2013 betragen nach der Kostenkalkulation die fixen Kosten für das Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RMHKW) 13,12 Mio. € zuzüglich eines Umlagenanteils aus Vorjahren von 1,8 Mio. €, also insgesamt 14,92 Mio. €. Diese Kosten fallen unabhängig von der tatsächlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung überlassenen Abfallmenge an. Es handelt sich deshalb um verbrauchsunabhängige Kosten. Diese verbrauchsunabhängigen Kosten werden nach der Mengenprognose für das Jahr 2013 für die Entsorgung von 67.979 t Abfall aufgewandt. In der Kalkulation 2013 wird weiterhin kein Aufwandsfaktor mehr verwendet. Damit wird der als Folge des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes eingetretenen Liberalisierung der Gewerbeabfallentsorgung etwas entgegengewirkt.

Nach der Mengenprognose werden von der Gesamtkapazität des RMHKW ca. 42.112 t für Abfälle aus privaten Haushaltungen vorgehalten. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im RMHKW Vorhalteleistungen für die Behandlung von 25.789 t erbracht. Die verbrauchsunabhängigen Kosten des RMHKW werden nach diesen Mengenprognosen auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Damit besteht auch bei den verbrauchsunabhängigen Kosten ein Bezug zu den prognostizierten Abfallmengen und Abfallarten. Dies spricht dafür, diese Kosten nicht als mengenunabhängige, sondern als verbrauchsunabhängige Kosten zu bezeichnen. Weiter gilt deshalb in der Gebührenkalkulation 2013 der ausdrückliche Hinweis, dass der Begriff „Fixkosten“ stets für die verbrauchsunabhängigen Kosten und der Begriff „variable Kosten“ stets für die verbrauchsabhängigen Kosten steht (s. Seite 3, Anlage 4).

Die Gebührenregelungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Böblingen unterscheiden drei Benutzergruppen, nämlich die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen und selbst angelieferten Abfällen. Die Unterscheidung dieser drei Benutzergruppen ist üblich und soweit ersichtlich bislang in der Rechtsprechung auch nicht in Frage gestellt worden (vgl. z.B. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.07.1996 2 S 1477/94 S. 10 ff.). Der 10. Senat hat im Normenkontrollurteil vom 02.03.2004 ausgeführt, dass die Bildung einzelner Benutzergruppen mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben rechtferti-

gungsfähig, aber auch rechtfertigungsbedürftig ist. Aus dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen ergibt sich dabei, dass es der 10. Senat insbesondere für rechtfertigungsbedürftig hält, wenn Grundgebühren von unterschiedlichen Benutzergruppen nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben werden.

Die Erhebung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen nach dem Maßstab der Wohneinheit (§ 22 Abs. 2 AWS) und die Erhebung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach dem Maßstab gestaffelter Nutzungseinheiten sowie die getrennte Kalkulation dieser Grundgebühren ist deshalb gerechtfertigt, weil für die Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung aus anderen Herkunftsbereichen höhere Vorhalteleistungen erbracht werden als für die Benutzer aus den privaten Haushaltungen. Dies soll wiederum an dem Beispielsfall der Kosten für das RMHKW unter Berücksichtigung der Mengenprognose verdeutlicht werden.

Die kalkulierten verbrauchsunabhängigen Kosten für das RMHKW betragen im Jahr 2013 14.917.840 €. Diese verbrauchsunabhängigen Kosten werden nach der Mengenprognose für die Entsorgung von 67.979 t bfall aufgewandt. Von der prognostizierten Gesamtmenge der zu entsorgenden und im RMHKW zu behandelnden Abfallmenge entfallen ca. 42.100 t auf Abfälle aus privaten Haushaltungen. Die Zahl der Wohneinheiten beträgt nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 etwas mehr, nämlich 170.100. Je Wohneinheit wird also überschlägig eine Vorhalteleistung von 0,25 t erbracht (42.100 t: 170.100 Wohneinheiten = 0,25 t/Wohneinheit). Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im RMHKW nach der Mengenprognose für das Jahr 2013 Vorhalteleistungen für die Behandlung von ca. 25.800 t erbracht (Container HM-ähnliche Abfälle: ca. 8.500 t; Selbstanlieferer: 12.900 t). Die Zahl der Nutzeinheiten beträgt nach der Kalkulation für das Jahr 2013 ca. 20.900. Je Nutzeinheit wird damit für die Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, eine Vorhalteleistung von 1,2 t erbracht (25.800 t: 20.900 Nutzeinheiten = 1,2 t/Nutzeinheit). Der Unterschied des Umfangs der Vorhalteleistung wäre noch größer, wenn nicht auf die Zahl der Nutzeinheiten abgestellt würde, sondern auf die Zahl der Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen. Diese Zahl ist deutlich geringer als die Zahl der nach Nutzflächen gestaffelten Nutzeinheiten.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Vorhalteleistung ist es geboten, getrennte Gebührenkalkulationen für die verschiedenen Gruppen der Benutzergruppen nicht nur hinsichtlich der Leistungsgebühr, sondern auch hinsichtlich der Grundgebühr zu erstellen und die Grundgebühr nach unterschiedlichen Maßstäben zu erheben. Die Vorhalteleistungen können angesichts der aufgezeigten Unterschiede nicht gleichmäßig auf die Zahl der Haushalte und die Zahl der Benutzer, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, verteilt werden.

Entsprechend dem seit 2001 eingeführten grundstücksbezogenen Nutzflächenmaßstab wird in diesem Betriebszweig ein Anteil der Fixkosten von 28% -bezogen auf die erwarteten Selbstanlieferungsmengen aus den Betrieben und der Containerabfuhr für Ab-

**Kommentar [41]:** wie Kommentar 42

fälle aus anderen Herkunftsbereichen- der Berechnung **der Grundgebühr nach Nutzungseinheiten** zugrundegelegt. Im Vergleich mit den Kalkulation 2006 bis 2012 bleibt dieser **Anteil weiter bei etwas mehr als ¼ der Kosten**. Damit bleibt auch der in die Leistungsgebühr bzw. in die Leerungsgebühr für die Container einfließende Kostenblock im wesentlichen gleich, um der Möglichkeit des § 18 KAG Rechnung zu tragen, durch die Gestaltung der Gebühren nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu setzen und somit auch gleichzeitig den Forderungen der Gewerbeabfallverordnung zu entsprechen. Für alle übrigen Selbstanlieferer (Baustellenabfall, Straßenkehricht, u. a.), die die Fixkosten nicht über die Vorhaltegebühr bezahlen, ergibt sich eine den gesamten Kostenaufwand abdeckende Gesamtgebühr. Außerdem wird noch ein Verrechnungspreis für die Anlieferungen der Hausmüllabfuhr kalkuliert.

Die gesamten Kosten der Grünabfallsammlung und -verwertung sowie der Papiersammlung, insbesondere durch die Mithilfe der Vereine bei der Abfuhr, sind bei der Wertstofffassung im Betriebszweig AEV eingestellt. Dies dient der klaren und einheitlichen Zuordnung der verschiedenen Aufgabenbereiche.

In der Kalkulation werden zunächst die Gebühren für Reifenentsorgung, Elektronikgeräteschrottabholung, Asbestzementannahme in Kleinmengen, die Entsorgung von Mineralfaserabfällen und Bauschuttanlieferungen auf WSH separat festgesetzt und die Gesamtkosten um die daraus resultierenden Einnahmen verringert (siehe Seiten 6-8 der Anlage 3). Die verbleibenden Kosten werden dann noch um die Einnahmen aus dem Vertrag mit der Dualen System Deutschland GmbH, den Verkaufserlösen aus der Deponiegasverwertung, dem Biogasverkauf der Vergärungsanlage, dem Kompostverkauf und der Altpapierverwertung, dem Erlös aus dem restlichen Verbrennungskontingent sowie den Personal- und Sachkostenerstattungen der Zweckverbände, GmbH und der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH, den kalkulierten Zinserträgen und dem für das aktuelle Planungsjahr eingestellten Abbau von Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren reduziert.

Die nunmehr nicht gedeckten Kosten (Grundkosten) in Höhe von ca. 10,56 Mio. € werden zum Teil direkt den Bereichen Hausmüll, Selbstanlieferer und Containeranlieferer aus anderen Herkunftsbereichen und der Biomüllkompostierung zugerechnet. Die verbleibenden allgemeinen Grundkosten mit 0,84 Mio. € verteilen sich auf die Anlieferungen durch die Müllabfuhr und die Selbstanlieferer der Abfälle zur Beseitigung nach der prognostizierten Menge.

### **Berechnung der Grundgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen**

In die Berechnung der Grundgebühr werden insgesamt **ca. 9.820 Einrichtungen/Betriebe** einbezogen. Sie betrifft Selbstanlieferer sowie Nutzer der öffentlichen Abfallabfuhr. Darin enthalten sind **ca. 5.240 kleinere Einrichtungen mit einer Nutzfläche unter 200 m<sup>2</sup>**. Freiberufler und Kleinstgewerbetreibende, die dieses in der eigenen Wohnung ausüben, haben keine eigenen separaten gewerblichen Nutzflächen und werden deshalb nicht zur nutzflächenbezogenen Grundgebühr veranlagt. Hier

entsteht nur eine Grundgebühr für die Wohneinheit des privaten Haushalts. Die wenigen gewerblichen Abfälle werden hier auch über den Hausmüllbehälter entsorgt.

Bei Benutzern, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, erfolgt eine Differenzierung durch die Staffelung der Nutzeinheiten gem. § 22 Abs. 5 AWS. Dabei ist insbesondere kleineren Gewerbebetrieben dadurch Rechnung getragen, dass bis zu einer Nutzfläche von 200 m<sup>2</sup> nur eine Grundgebühr von 0,5 Nutzeinheiten erhoben wird. Eine weitergehende Differenzierung nach unterschiedlichen Gewerben ist nach der Rechtsprechung nicht geboten. Angesichts der strukturellen Unterschiede der in Betracht kommenden Gewerbe würde es einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten, für jeden Einzelfall die „Grundgebührenbedeutung“ jedes Gewerbes zu ermitteln. Es entspricht der Rechtsprechung des Abgabensenats (2. Senat des VGH Baden-Württemberg), wonach sich aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Praktikabilität Rechtfertigungsgründe für eine abgabenrechtliche Ungleichbehandlung ergeben können, wenn eine dem streng formalen Gleichbehandlungsgebot entsprechende Gebührenbemessung zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, der in Anbetracht betragsmäßig nur geringfügiger Auswirkungen mit Blick auf den erreichbaren Erfolg einer tragfähigen Relation entbehrt (so zu unseren Grundgebühren nach gestaffelten Nutzeinheiten der VGH Baden-Württemberg im Normenkontrollbeschluss vom 29.10.2003 - 2 S 2407/02; siehe außerdem VG Freiburg, Urteil vom 21.03.2002 - 5 K 1122/00).

Der 10. Senat hat im Normenkontrollurteil vom 02.03.2004 schließlich ausdrücklich noch den Maßstab für die Grundgebühr, „Nutzeinheiten eines Grundstücks“ (§ 22 Abs. 5 AWS), angesprochen und darauf hingewiesen, **dass dieser Grundgebührenmaßstab grundsätzlich mit höherrangigem Recht vereinbar sei**. Allerdings müsse auch bei der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr sichergestellt werden, dass einzelne Gebührenschuldner im Verhältnis zu anderen Gebührenschuldnern nicht übermäßig hoch belastet werden. Zwar gestatte es die im Abgabenrecht anerkannte Typengehörigkeit dem Satzungsgeber, durch Anknüpfung an die Regelfälle eines Sachbereichs zu pauschalieren und zu typisieren und dabei die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht zu lassen. Die Grenzen der Typisierungsbefugnis müssten allerdings beachtet werden.

In diesem Zusammenhang ist nochmals hervorzuheben, dass der Fachsenat für das Abgabenrecht, der 2. Senat des VGH Baden-Württemberg, im Normenkontrollbeschluss vom 29.10.2003 (2 S 2407/02) den Grundgebührenmaßstab der gestaffelten Nutzeinheiten ausdrücklich gebilligt hat. Der Fachsenat hat hiermit entschieden, dass der vom Landkreis Böblingen gewählte Maßstab gestaffelter Nutzeinheiten ein dem Grunde nach tauglicher Maßstab für die Regelung zur Verteilung der Vorhaltekosten, d. h. für die Erhebung von Grundgebühren ist. Es könne davon ausgegangen werden, dass ein sachlicher Bezug zwischen dem Gewerbegrundstück und seiner Nutzung, wie sie in der „Nutzungseinheit“ zum Ausdruck kommt, einerseits und der Entstehung der nicht nach dem Aufkommen an Abfallmengen zu messenden Vorhaltekosten der Einrichtungen andererseits besteht. Zwar sei der gestaffelte Nutzeinheitenmaßstab ein verhältnismäßig grober Maßstab. Der Bezug dieses Maßstabs zu einer „größeren

Wahrscheinlichkeit“ werde jedoch durch die Staffelung nach Grundstücksgrößen hergestellt.

Der Fachsenat hat hervorgehoben, dass durch die Staffelung des Maßstabes der Nutzeinheiten eine Unterscheidung getroffen wird, die eine dem Gleichbehandlungsgebot weiter Rechnung tragende Behandlung in Einzelfällen sichert. Eine weitergehende Differenzierung nach unterschiedlichen Gewerben hält der Fachsenat - ebenso wie das Verwaltungsgericht Freiburg (Urteil vom 21.03.2002 - 5 K 1122/00, S. 14) - nicht für erforderlich, da es angesichts der strukturellen Unterschiede der in Betracht kommenden Gewerbe einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, für jeden Einzelfall die Grundgebührenbedeutung jedes Gewerbes zu ermitteln. Hinzu kommt, dass besonderen Fällen durch § 22 Abs. 5 Satz 6 AWS Rechnung getragen ist. Dort ist geregelt, dass auf Antrag die Nutzfläche nur zur Hälfte angerechnet wird, wenn die überwiegende Nutzfläche landwirtschaftlich oder im Jahresdurchschnitt nur bis zu 6 Stunden täglich genutzt oder länger als ein halbes Jahr tatsächlich nicht genutzt wird. Weitere Fälle, die über diese Fälle hinaus eine weitere Differenzierung erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Solche Fälle werden auch vom 10. Senat im Normenkontrollurteil vom 03.02.2004 nicht genannt.

Maßgebend für die Berechnung der Grundgebühr sind die auf das einzelne Betriebsgrundstück entfallenden Nutzflächen, die dann in Nutzeinheiten umgerechnet werden. Erstreckt sich die Nutzung über mehrere Grundstücke, ist auf die Gesamtheit abzustellen. Als Nutzfläche werden nur die Flächen in Gebäuden erfasst; Campingplätze und ähnliche Freiflächen unterliegen daher nicht der Gebührenpflicht. Bei der Definition der Nutzfläche wird unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität an die überbaute Grundfläche und die Zahl der Geschosse angeknüpft. Parkflächen in Gebäuden (Tiefgaragen u. ä.) werden nicht in die Nutzflächenberechnung mit einbezogen, da kein Nutzungsunterschied zwischen einer Parkierung im Freien und in Gebäuden besteht.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation 2013 wurden die zur Jahresmitte 2012 ermittelten und veranlagten Nutzflächen herangezogen. Insgesamt ergibt sich so eine gewerbliche Nutzfläche von rund 10,58 Mio. m<sup>2</sup> und umgerechnet fast 21.140 Nutzeinheiten.

Auch bei der Kalkulation für das Jahr 2013 wurde Wert darauf gelegt, das Verhältnis zwischen verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) und verbrauchsabhängigen Kosten die Leistungsgebühr nicht wesentlich zu verändern, um auch insbesondere dem § 18 KAG Rechnung zu tragen und Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu geben. Damit wird gleichzeitig dem Gebot der Gewerbeabfallverordnung zur Getrennthaltung von bestimmten Abfallfraktionen und der Verwertung vermehrt Rechnung getragen. Die in die Kalkulation der Grundgebühr einzurechnenden Fixkosten (siehe Seite 11 der Kalkulation AEV, Anlage 3) in Höhe von rund 2,1 Mio. € ergeben für **2013 eine um rund 10 % höhere Grundgebühr von 99,60 € pro Nutzeinheit**. Bei den rund **5.240 kleinen Einrichtungen** liegt jetzt **die Grundgebühr für ½ Nutzeinheit bei 49,80 €**

## Mengen-, Einnahmen- und Kostenentwicklung

Im Unterschied zur Abfallbilanz 2011, die eine Gesamtrestmüllmenge von 69.200 t ausweist, geht die Kalkulation 2013 von einer Restmüllmenge zur Verbrennung in Höhe von 68.000 t aus. Diese Prognose berücksichtigt eine separate Altholzerfassung und –verwertung des angelieferten Sperrmülls in der Größenordnung von 10.000 t, sodass noch 9.800 t Sperrmüll in die Verbrennung im RMHKW gehen. Die Gewerbemüllmengen und die Baumüllmengen werden leicht höher mit 12.900t bzw. mit 1.650t angesetzt. Es erfolgt eine leichte Reduzierung des Hausmüllaufkommens von 41.000 auf 40.800t. Die zusätzliche Mitverbrennung von anderen Abfällen ist unabhängig hiervon auch 2013 möglich, da in Abhängigkeit vom Heizwert des Abfalls mehr als 140.000 Jahrestonnen im RMHKW verbrannt werden können. In der Kalkulation sind hierfür Zusatzeinnahmen zur Entlastung aller Anlieferer möglich.

Bei den Erträgen sind jetzt 655.000 € als Erlöse aus der seit Anfang 2005 betriebenen Vergärungsanlage (Biogasverkauf, Mitverarbeitung von Bioabfällen aus dem Landkreis Esslingen und aus dem Enzkreis) eingeplant. Die „übrigen Erlöse“ von zusammen rund 4,69 Mio. € setzen sich u. a. aus der Altpapiervermarktung, der Deponiegasverwertung dem Verkauf von Schrott und aus den 2013 zusätzlich kalkulierten Erlösen aus der Alttextiliensammlung zusammen. Bereits 2012 hat sich der Papiererlös gegenüber der Kalkulation auf ein Niveau von rund 70 – 80 % der geplanten Erträge eingependelt. Deshalb ist bereits 2012 von einem um ca. 1 Mio. € niedrigeren Erlös auszugehen. Es gibt zur Zeit keine Signale, dass dieses Niveau im Jahr 2013 wieder wesentlich ansteigt. Teilweise können die Mindererlöse beim Altpapier durch die neu aufzubauende Alttextiliensammlung aufgefangen werden. Aus dem Bereich Holzhackschnitzel sind 250.000 € Einnahmen geplant. Als Ausgleich von Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren ist 2013 ein Betrag von rund 81.000 € in die Kalkulation eingestellt, die insgesamt aus dem Bereich der Gebühren für die AEV stammen. Bedingt durch das weiter rückläufige Zinsniveau und den niedrigeren Anlagebetrag gehen die kalkulierten Zinserträge um weitere über 500.000 € zurück.

Der Gesamtaufwand im Betriebszweig AEV ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 600.000 € höher. Diese Kosten sind wie oben ausgeführt jeweils direkt dem Betriebszweig AEV und Müllabfuhr entsprechend den angelieferten Abfallmengen zugeordnet. Die allgemeinen Betriebsaufwendungen für die Kreismülldeponien einschließlich der entsprechenden Personalkosten und der Afa für Neuinvestitionen werden auch 2013 über die Entnahme aus den Rückstellungen finanziert. Deshalb sind diese Ausgaben mit etwas über 1,84 Mio. € kostenneutral. Die Kosten für das seit 2006 aus dem Sperrmüll separierte Altholz gehen weiter zurück und sind jetzt bei 21.000 € im Jahr. **Eine leichte Kostensteigerung** von ca. 128.000 € ist bei der Vergärungsanlage Leonberg eingeplant. Die fixen und variablen Kosten beim Kompostwerk Kirchheim bleiben stabil. Dies sind, entsprechend der Beteiligungsquote, 20 % der gesamten Umlage.

Der im Planansatz ausgewiesene Anstieg der Kosten für die Wert- und Problemstoffentsorgung gegenüber 2012 rührt zum ganz wesentlichen Teil aus einer nicht vollständig durchgeführten Verrechnung der Aufwendungen für Verbrauchs- und Be-

triebsmittel für die Häckseltruppe in 2011, wodurch für 2012 ein verminderter Planansatz zustande kam. Die tatsächlichen Aufwendungen bei der Häckseltruppe steigen gegenüber 2012 lediglich - wie in allen Bereichen der Wert- und Problemstoffentsorgung - aufgrund höherer Personalaufwendungen wegen der regulären Tarifierhöhungen.

Die Abschreibungen (Afa) liegen etwas unter dem Vorjahresansatz, und betreffen alle Anlagenteile. Die Zuführung der Zinsen zum Nachsorgeaufwand für die Sickerwasserbehandlung und die Oberflächenabdichtung auf den Kreismülldeponien wurde nochmals ausgesetzt. Daher wurde 2013 nur die Rücklage für die Sortieranlage Sindelfingen weitergeführt. Außerdem ist in der Kalkulation 2013 weiterhin ein Betrag (50.000 €) für die Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer des Abfallwirtschaftsbetriebs als Vertragsnehmer des Dualen Systems und der anderen Betriebe gewerblicher Art eingeplant. Ein Ausgleich von Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren ist in Höhe von 823.000 Mio. € einkalkuliert, wobei der Anteil in den allgemeinen Gebühren der AEV ca. 285.000 € und der bei den Gebühren für die Bodenaushubdeponien ca. 538.000 € ausmacht.

Bei dieser prognostizierten Einnahme- und Ausgabenentwicklung muss die Leistungsgebühr für die selbstanliefernden Einrichtungen, die zu einer Grundgebühr nach Nutzungseinheiten veranlagt werden, auf 104,50 €/t (2012: 97,10 €/t) erhöht werden. Wie oben bereits ausgeführt, erhöht sich die Grundgebühr pro Nutzeinheit auf 99,60 € (2012 90,00 €/NE). Für Selbstanlieferer im RMHKW, die keine mengenunabhängige Grundgebühr entrichten, erhöht sich die Anlieferungsgebühr entsprechend und beträgt 154,90 €/t (2012: 136,20 €/t).

Für die Anlieferung von Haus- und Sperrmüll über die öffentliche Abfallabfuhr ergibt sich ein Verrechnungspreis mit 48,30 €/t (2012: 28,00 €/t). Der Verarbeitungspreis in der Vergärungsanlage Leonberg für Bioabfälle musste im Jahr 2013 wieder auf 102,20 €/t (2012: 98,80 €/t) erhöht werden, liegt aber immer noch unter dem Wert von 2011. Dies ist auch der Verrechnungspreis für die im Rahmen der Biomüllabfuhr erfassten Biomüllmengen und fließt somit in die Kalkulation der Müllgebühren mit ein.

Als weiteres werden noch die Gebühren für die in der Regie des Abfallwirtschaftsbetriebs liegenden Bodenaushubdeponien im Steinbruch Baresel, Ehningen, in Renningen-Malmsheim und Waldenbuch-Steinenbronn kalkuliert. Alle nicht durch Erstattung und sonstige Erträge gedeckten Kosten der Bodenaushubdeponien fließen in eine Mischkalkulation ein, in der diese über einen Gewichtungsfaktor auf die einzelnen Abfallarten verteilt werden. Für unbelasteten Bodenaushub (Z 0), behandelten Bauschutt und Wegebaumaterial wird der Faktor 1, für gering belasteten Bodenaushub (Z 1.1 bzw. Z 0\*) der Faktor 1,5 und für unbelasteten Bauschutt der Faktor 8 festgelegt. Hierbei soll insbesondere die Möglichkeit des § 18 KAG genutzt werden, die Gebührensätze so zu gestalten, dass sich nachhaltige Anreize zur Vermeidung, Verwertung und Abfalltrennung ergeben. Dies gilt vorrangig für eine weitgehende Erfassung des gesamten verwertbaren Bauschutts über Recyclinganlagen. Der belastete Bodenaushub erfordert höhere Überwachungs- und Kontrollaufwendungen. Er darf nicht mehr auf unseren Erddeponien eingebaut, sondern muss kostenaufwändig zu anderen An-

lagen verbraucht werden. Daher der Faktor 8, was 76 €/m<sup>3</sup> bei der neuen Preisgestaltung ausmacht.

Die 2013 zu erwartende Gesamtmenge an Bodenaushub und Bauschutt reduziert sich damit gegenüber dem laufenden Jahr merklich auf 484.000 m<sup>3</sup>. Der Bauschuttanteil liegt bei weit unter 1 %. Auf Grund dieser Mengen- und Kostenbasis erhöhen sich sowohl die Einbaukosten, Pachtaufwendungen als auch andere Kostenbestandteile merklich. Der Gesamtaufwand in diesem Betriebszweig liegt bei rund 4,88 Mio. €. Da zudem erhebliche Gebührendefizite aus Vorjahren abgebaut werden, erhöhen sich die bisherigen Gebührensätze. Die **Gebühren für 2013** liegen damit für **unbelasteten Bodenaushub bei 9,50 €/m<sup>3</sup>**, für **gering belasteten Bodenaushub bei 14,25 €/m<sup>3</sup>**. **Unbehandelter Bauschutt muss allerdings auf Deponien außerhalb des Landkreises eingebaut werden, weshalb dort die Kosten auf 76 €/m<sup>3</sup> steigen** (siehe Anlage 3, Seite 5).

## 2.4 Kalkulation der Müllabfuhrgebühren

### Allgemeines

Durch die Einführung der grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung ab 2002 werden die Grundgebühren für die Hausmüllentsorgung einheitlich nach Wohneinheiten berechnet und somit kann die Hausmüllabfuhr (Einzelhaushalte und Wohnanlagen) zusammen kalkuliert werden. Für die über die öffentliche Abfallabfuhr eingesammelten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Betriebszweig Müllabfuhr nur die behälterbezogenen Leerungsgebühren kalkuliert. Die nutzflächenabhängige Grundgebühr wird in der Kalkulation AEV berechnet.

### Kalkulationsweg

Die Kosten der Müllabfuhr werden in die fünf Bereiche Hausmüllbehälter, Wertstofftonne, Behälterabfuhr hausmüllähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, Bioabfallabfuhr und Sperrmüllentsorgung aufgeteilt. Dabei tragen die festgesetzten Gebühren für den Bioabfallbehälter, die Gebühren der Sperrmüllannahme bzw. Abholung auf Abruf - sofern 2 m<sup>3</sup> im Jahr überschritten werden - nur die direkt zurechenbaren verbrauchsabhängigen Kosten bzw. einen Teil davon. Die verbrauchsunabhängigen Kosten des Biomüllbereichs fließen in die Kalkulation für Grundgebühren Hausmüll (siehe Seiten 3 + 5 der Anlage 4) und die Kalkulation der nutzflächenabhängigen Grundgebühr der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (siehe Seite 11 der Anlage 3) ein. Die restlichen verbrauchsabhängigen Kosten der Sperrmüllentsorgung werden den variablen Kosten der Hausmüllgebühren zugeordnet; die verbrauchsunabhängigen Kosten gehen dort in den Fixkostenbereich.

Die im Jahre 2012 eingeführte Wertstofftonne wird nur zu rd. 26 % über die Leerungsgebühren finanziert, die restlichen Kosten fließen vollumfänglich in den Bereich Restmüll. Eine kostenechte Leerungsgebühr ist bei der Wertstofftonne nicht vertretbar.



Vielmehr wird durch diese Kostenverteilung versucht, die Akzeptanz dieses Zusatzangebotes für die Wertstofffassung bei der Bevölkerung zu steigern.

Die Verrechnung der Kosten für die AEV sowie die Aufteilung der Fest- und Betriebskostenumlage des RMHKW geschieht entsprechend der Tonnageanteile auf die drei Kalkulationsbereiche. Dabei werden die Verarbeitungskosten des Bioabfalls in der Vergärungsanlage weiterhin entsprechend dem Mengenanteil zu 82 % dem Hausmüll und zu 18 % dem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen zugerechnet. Für den Fixkostenanteil der Behälterabfuhr hausmüllähnlicher Abfälle erfolgt eine Verrechnung vom Betriebszweig AEV, da dieser Anteil dort über die Grundgebühr nach Nutzeinheiten kalkuliert wird.

Die auf die **Hausmüllgefäße** entfallenden Kosten abzüglich der Einnahmen werden in fixe und variable Kosten unterschieden. Die verbrauchsunabhängigen Kosten liegen insgesamt bei fast 90 %. Unter der Geltung des § 18 KAG sollen nachhaltig Gebührenanreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen gesetzt werden. Hierzu schlägt die Verwaltung vor, den Fixkostenanteil auf 55,7 % zu begrenzen und daraus die Grundgebühr nach Wohneinheiten zu berechnen. Aus dem variablen Anteil, der die verbrauchsabhängigen Kosten sowie die restlichen Fixkosten mit zusammen 44,3 % enthält, errechnen sich entsprechend dem anteiligen Jahreslitervolumen die Kosten pro Liter. Für die Müllgroßbehälter (1.100 l, 2.500 l und 4.500 l) errechnet sich über Faktoren, die sich an der Gefäßgröße orientieren, jeweils ein geringerer Literpreis. Dies trägt dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip Rechnung, da der Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen hier nicht linear zum Gefäßvolumen ansteigt, denn die großen Behälter ermöglichen einen längeren Leerungsrhythmus und insgesamt weniger Leerungsvorgänge. Außerdem ist die Verdichtung der Abfälle geringer. Im Gegensatz hierzu liegt die Verdichtung beim kalkulierten Presscontainer real mindestens beim Faktor 2,5; in der Kalkulation wird mit dem dort gewählten Faktor 2 deshalb dem reduzierten Umfang der Inanspruchnahme ausreichend Rechnung getragen. Zudem werden seit einiger Zeit auch 1,1m<sup>3</sup>-Container verpresst. Diese haben gegenüber den unverpressten Behältern nur teilweise ein höheres Gewicht. Wie Kontrollverwiegungen belegen liegt die Mehrzahl der Behälter im normalen Bereich. Aus diesem Grund wird hier aufgrund entsprechender Messungen derzeit von einem 1,0-fachen Faktor ausgegangen, d.h. der Preis bleibt identisch zum normalen Restmüllbehälter.

Für die Leerungserfassung per Chip werden Einzelleerungsgebühren für die jeweiligen Behältergrößen kalkuliert. Für Sonderentsorgungen (verunreinigte Biotonnen, Restmüllanlieferung auf den Wertstoffhöfen) werden Gebühren für die **Sonderbänderolen** kalkuliert, in die ein Anteil an Fixkosten eingerechnet ist, der im wesentlichen die Markenkosten und den anteiligen Personal- und Sachaufwand für den Vertrieb abdeckt.

Die Kalkulation für die **Müllgroßbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen** enthält nur den auf diesen Bereich entfallenden Anteil der Leerungskosten. Die nutzflächenabhängige Grundgebühr wird dagegen im Betriebszweig AEV kalkuliert. Der leerungsbezogene Anteil setzt sich aus den Kosten für die Verrechnungsgebühr AEV und der Betriebskostenumlage sowie einer anteiligen Festkostenumlage des

RMHKW der öffentlichen Abfallabfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen zusammen. Außerdem werden die sonstigen Aufwendungen vollständig der leerungsbezogenen Gebühr zugeordnet. Die variablen Kosten ergeben aufgrund des bereitgestellten Gefäßvolumens einen Literpreis, aus dem sich entsprechend der gewichteten Leerungen, mit einem an der Gefäßgröße orientierten Faktor, die Gebühr pro Leerung ergibt. Hiermit wird wie bei der Kalkulation der Hausmüllgebühren dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip Rechnung getragen, da der Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen nicht linear zum Gefäßvolumen ansteigt, denn die großen Behälter ermöglichen einen längeren Leerungsrhythmus und insgesamt weniger Leerungsvorgänge. Für den ebenfalls kalkulierten Presscontainer gilt dasselbe wie im Hausmüllbereich.

### Mengen-, Einnahmen- und Kostenentwicklung

Durch die Einführung der grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung ab 2002 und der einheitlichen Grundgebühr pro Wohneinheiten bei Haushalten haben sich die Gebühreneinnahmen in diesem Bereich konstant verbessert. Die veranlagten Wohneinheiten sind zwischenzeitlich auf 170.100 (Vorjahr: 167.800) gestiegen. Mit der Kalkulation 2013 werden Gebührenunterdeckungen von nur 67.000 €, aber ein Teilbetrag des Gebührenüberschusses aus Vorjahren mit ca. 683.000 € abgebaut. Dies bedeutet, dass im Bereich Müllabfuhr nach wie vor noch eine Überdeckung von ca. 1,5 Mio. € incl. des Überschusses aus dem JA2011 vorhanden ist. Die Hausmüll- und Geschäftsmüllmengen werden im Jahr 2013 weiterhin bei ca. 41.000 Tonnen liegen und damit stabil bleiben. Gleichzeitig ist nach der Halbjahreshochrechnung 2012 ein leichter Anstieg der Sperrmüllmenge prognostiziert. Altholzmengen werden weiterhin separiert. Sie lassen sich wesentlich günstiger verwerten. Dadurch ergeben sich aufgrund der kalkulierten Menge von 10.000 t Kosteneinsparungen für die Haushalte im Jahr 2013. Insgesamt wird in der Kalkulation 2013 unter Berücksichtigung der Mengenhochrechnungen des Jahres 2012 von einer leicht steigenden Menge Haus-, Sperr- und Geschäftsmüll mit zusammen rund 60.600 Tonnen ausgegangen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass, wie oben bereits erwähnt 10.000 t im Sperrmüll enthaltenes Altholz außerhalb des RMHKW verwertet wird.

Entsprechend der Grundstücksveranlagung 2012 (einschließlich der größeren Wohnanlagen) und dem vorhandenen Behälterbestand geht die Kalkulation 2013 von einer etwas höheren Anzahl Wohneinheiten aus. Der Behälterbestand von 120/240 l – Müllbehältern steigt gegenüber dem Vorjahr nochmals um rund 1.300 Behälter und liegt damit bei ca. 116.400. Gleichzeitig wird von einer Anzahl von Eimergemeinschaften von 2.900 ausgegangen. **Die Leerungserfassung per Chip hat gegenüber der Kalkulation 2012 – hier war von einer durchschnittlichen Leerungshäufigkeit beim 120 l Behälter mit 9,0 mal/Jahr und beim 240 l Behälter mit 13,6 mal/Jahr ausgegangen worden- bei den 120l-Behältern eine Veränderung auf 9,1 mal/Jahr gebracht.** Durch den etwas höheren Behälterbestand und die leicht veränderte Leerungshäufigkeit geht das prognostizierte Gesamtlitervolumen für die Hausmüllentsorgung wieder auf 180 Mio. Liter. Bei den Geschäftsmüllbehältern wird von einer leichten Erhöhung des Gesamtlitervolumens auf 58,8 Mio. Liter ausgegangen. Beim Bioabfall wird aufgrund der 2012 veranlagten Gebühren und der geänderten Preise pro ent-

sorgtem Volumen von nur noch 24.300 Behältern bei 120 l-Volumen und von 35.300 Behältern bei einem 240l-Volumen ausgegangen.

Die Gesamtkosten im Betriebszweig Müllabfuhr erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 1,1 Mio. € oder 4,4%. **Die beschriebene Kosten- und Mengentwicklung – insbesondere die zusätzlichen Einnahmen bei Müllanlieferungen aus Pforzheim, der Abbau von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren und die Aussetzung der Zuführung zu den Nachsorgerückstellungen - ermöglicht es, die Gebühren für die Privathaushalte nur geringfügig anheben zu müssen. Die Grundgebühr pro Wohneinheit beträgt nun 60,00 € Die Einzelleerungsgebühr für den 120 l- Behälter 5,25 € und für den 240 l-Behälter 10,50 €** Rechnet man für den sogenannten **Musterhaushalt** (2 Erwachsene, 2 Kinder) die Grundgebühr und die Leerungsgebühren für den 120 l-Behälter (durchschnittlich 9mal/Jahr) zusammen, so ergibt sich ein Betrag von **107,25 €** Dies entspricht einer Steigerung von 12 %. Bei Nutzung eines Bioabfallbehälters kommen noch 54,00 € hinzu, die **Jahresgebühr beträgt dann 161,25 €** (gegenüber 149,40 € in 2012), was eine Gebührenerhöhung von noch 8 % bedeutet. Die übrigen Gebührensätze ergeben sich aus Anlage 4 (Kalkulation der Müllabfuhrgebühren ), Seite 7 (Zusammenstellung der Gebühren).

Die Leerungsgebühren für die Abfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen mussten ebenfalls angepasst werden. So beträgt z. B. die **Leerungsgebühr für den 240 l – Geschäftsmüllbehälter jetzt 10,00 €** Alle Gebührensätze ergeben sich aus dem Kalkulationsblatt für Abfuhrgebühren für Müllgroßbehälter für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen.

## 2.5 Sonstige Gebühren

Die **Anlieferung von Sperrmüll auf Wertstoffhöfen mit Sperrmüllgutscheinen** bleibt für die Haushalte, sofern eine Grundgebühr nach Wohneinheiten veranlagt wird, **bis zu 2 m<sup>3</sup> gebührenfrei**. Die Sperrmüllgutscheine verlieren entsprechend der Beschlussfassung im Kreistag am 23.07.2001 ihre Gültigkeit erst nach Ablauf des übernächsten auf die Ausgabe folgenden Kalenderjahres. Damit gelten die Sperrmüllgutscheine des Jahres 2011 bis Ende des Jahres 2013 und folgerichtig die Sperrmüllgutscheine 2012 bis Ende des Jahres 2014. Für Mehrmengen werden die echten Kosten erhoben. Hier betragen die Gebühren 2013 für 1/4 m<sup>3</sup> 5,00 € und für 1 m<sup>3</sup> dementsprechend weiterhin 20 €. Die Sperrmüllgutscheine werden auch bei der Nutzung der Sperrmüllabfuhr auf Abruf mit 1 m<sup>3</sup> je Haushalt bzw. Wohneinheit angerechnet, mit dem zweiten m<sup>3</sup> wird die Abholung" bezahlt". Für die darüber hinausgehenden Mengen wird 2013 ebenfalls eine kostenechte Gebühr von 5,00 € je angefangene 0,25 m<sup>3</sup> erhoben. Für Abholungen auf Abruf ohne Sperrmüllgutscheine fällt zusätzlich eine Abholgebühr von 20,00 € an. Die nicht gedeckten Kosten der Sperrmüllentsorgung werden mit insgesamt rund 3,8 Mio. € über die Hausmüllgebühren und 57.650 € über die Geschäftsmüllbehälter umgelegt. Seit 2011 wird auch eine Expressabholung von Sperrmüll innerhalb von drei Arbeitstagen gegen eine entsprechende Zusatzgebühr von 50 € je Auftrag angeboten.

Die Gebühren für die Altreifen werden auch 2013 in gleicher Höhe wie 2007-2012 festgesetzt. Der Kostendeckungsgrad erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr. Eine gerechtfertigte Gebührenerhöhung würde jedoch eine „wilde“ Entsorgung fördern. Um eine höhere Akzeptanz zu erreichen -die teilweise auch erfolgreich war-, wurde der Preis vereinheitlicht. Reifen mit Felge kosten weiterhin gleich viel wie ohne Felge.

Seit März 2007 können Bildschirme und Fernseher wie bisher schon alle anderen Elektro-/Elektronikgeräte kostenlos auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden, da die Hersteller durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz zur kostenlosen Abholung und Verwertung verpflichtet sind. Für 2013 wird weiterhin eine Abholgebühr für Elektrogeräte von 25 € kalkuliert, obwohl weniger Leute große E-Schrott-Geräte abholen lassen, sondern dies bereits beim Neukauf regeln.

Die Gebühr von 12,00 € für die Kleinanlieferung von Asbestzement bis max.  $\frac{1}{4}$  m<sup>3</sup> bei den drei Schadstoffsammelstellen bleibt in dieser Höhe bestehen. Diese Annahmefähigkeit, die für Privathaushalte gilt, soll die „wilde“ Entsorgung verhindern. Größere Mengen Asbestzement sind von der Annahme ausgeschlossen und müssen auf zugelassenen Deponien außerhalb des Landkreises Böblingen entsorgt werden.

Die Gebühr für die Kleinanlieferung bis 0,5 m<sup>3</sup> Restmüll bleibt mit 30 € pro Anlieferung unverändert. Dies ist auch gleichzeitig die Mindestanlieferungsgebühr bei Verwiegung. Für Laub und Grasschnitt wird wie bisher in der Satzung eine Gebühr von 60 €/t festgesetzt.

Der Gebührensatz für die Zufuhr und Abholung eines Müllbehälters zum Grundstück sowie für den Eimertausch bzw. den nachträglichen Aus- und Einbau eines Schlosses bleibt für 120/240l-Behälter einheitlich bei 20 €, allerdings beträgt für den 1,1 m<sup>3</sup>-Behälter die Gebühr 30 €, da hierfür auch höhere Kosten anfallen. Die Selbstabholung bzw. Ablieferung der Müllgefäße bei einer Ausgabestelle bleibt weiterhin gebührenfrei. Außerdem wird für die Bereitstellung eines Müllgroßbehälters mit 1,1 m<sup>3</sup> wie bereits im Vorjahr eine Jahresgebühr von 96 € festgesetzt, da der Abfallwirtschaftsbetrieb auf Wunsch solche Gefäße an Nutzer zur Verfügung stellt. Die Schlossgebühr für die Auslieferung eines Abfallbehälters mit Schloss bzw. die Nachrüstung eines Behälter-schlosses wird für den 120/240l-Behälter mit 30 € berechnet, für den 1,1 m<sup>3</sup>-Behälter beträgt die Gebühr 70 €. Dies ist notwendig, um die spezifischen Schlosskosten decken zu können.

Die schon 2004 eingeführte separate Gebühr für die Annahme von Mineralfaserabfällen auf zugelassenen Deponien außerhalb des Landkreises bleibt ebenfalls bestehen. Die kalkulierte Gebühr beträgt 2013 weiterhin 420,00 €/t wobei die angelieferten Mengen sehr volatil sind. Ebenso werden für Kleinanlieferungen weiterhin 30 € pro Anlieferung festgesetzt.

Neu ist die jetzt kalkulierte Gebühr für die Asbestzementannahme und die Bauschuttannahme auf den Wertstoffhöfen (WSH). Sie beträgt 12 € pro Kleinanlieferung von Asbestzement bis 0,25 m<sup>3</sup> bzw. 1 € pro Eimer für den Bauschutt.

### 3. Zusammenfassung

Die 6. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung sieht maßvolle Anpassungen der Gebührensätze vor. Mit der vorgelegten Gebührenkalkulation, die Grundlage für die Änderung einzelner Gebührensätze in der Satzung ist, gewährleistet der Landkreis für die privaten Haushalte wie auch für die Betriebe und sonstigen Einrichtungen weiterhin günstige Entsorgungsgebühren. Vergleicht man die Gebührensätze in der Region Stuttgart, so haben die Bürger und Betriebe des Landkreises Böblingen mit die günstigsten Abfallgebühren. **Wenn man die allgemeinen Preissteigerungen entsprechend dem Verbraucherpreisindex seit 1994 betrachtet, sind die Abfallgebühren für die Privathaushalte 2013 trotz der Anhebung immer noch um mehr als 15 % günstiger als im Jahr 1994. Dies ist als Alleinstellungsmerkmal und Beleg für besonders gutes wirtschaften zu unterstreichen.** Von der Ausgestaltung des künftigen Wertstoffgesetzes und der Neuregulierung der Verpackungsentsorgung wird allerdings abhängen, wie sich die Situation der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entwickelt und wie stark sich eine mögliche Verschiebung der Entsorgungszuständigkeiten zugunsten der privaten Entsorgungswirtschaft nachteilig auf die Gebührenhaushalte für den privaten Haushaltsbereich auswirkt.

Mit verantwortlich für die nach wie vor positive Entwicklung waren die frühzeitige Entscheidung des Kreistages des Landkreises für ein Restmüllheizkraftwerk am Standort Böblingen verbunden mit der Ansammlung von ausreichenden Nachsorgerückstellungen für die Mülldeponien sowie der Erhalt und Ausbau einer eigenständigen, kommunalen Müllabfuhr. Durch die angeschlossene Containerabfuhr lassen sich Synergien erreichen, die auch kostengünstige Wertstofftransporte ermöglichen. Nicht zuletzt war dieser kommunale Betriebshof ausschlaggebend dafür, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen als einer von wenigen Landkreisen bundesweit in den Jahren 2006, 2009 und auch wieder in 2012 die Ausschreibungen zum Transport der DSD-Materialien im Wettbewerb gewonnen hat. Auch der vor Jahren getroffene Beschluss zur Einführung einer grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung über den Eigentümer oder die Hausverwaltung sowie einer nutzflächenbezogenen Grundgebühr für die Gewerbebetriebe wird dazu hin auf Dauer zur Stabilität des Gebührensystems und niedrigen Entsorgungsgebühren beitragen.

gezeichnet

Roland Bernhard

gezeichnet

Wolf Eisenmann

gezeichnet

Wolfgang Bagin